



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/864

A02

24. Februar 2023

an die Mitglieder des Ausschusses für
Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Sitzung des Ausschusses für Heimat und Kommunales am 3. März 2023
hier: TOP 6 „Liquiditätsstärkung Stadtwerke“ - Übersendung des Berichtes

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den oben genannten Bericht mit der Bitte
um Weiterleitung an die Mitglieder des genannten Ausschusses.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



Bericht der Landesregierung an den
Ausschuss für Heimat und Kommunales
des Landtags Nordrhein-Westfalen
für die Sitzung am 3. März 2023

Liquiditätsstärkung Stadtwerke

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat auf Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis '90/Die Grünen mit Zustimmung der Fraktionen von SPD und FDP über eine Änderung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2022 die haushaltsrechtliche Ermächtigung geschaffen, um der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK, für ein Sonderprogramm zur Absicherung der Energieversorgung eine Haftungsfreistellung bis zu einer Höhe von fünf Milliarden Euro zu erteilen. Die Ermächtigung wurde in dem Haushaltsgesetz 2023 fortgeschrieben.

Am 1. Dezember 2022 hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit der NRW.BANK das Sonderprogramm „NRW.Liquiditätsstärkung Stadtwerke“ gestartet: Die landeseigene Förderbank, die NRW.BANK, bietet im Rahmen des Programms seit dem 1. Dezember 2022 nordrhein-westfälischen Kommunen, über das bestehende Liquiditätskreditportfolio der NRW.BANK hinaus, Kredite für die Deckung akuter Liquiditätsbedarfe kommunaler Energieversorger an.

Die Kommunen leiten die aufgenommenen Finanzmittel vollständig an ihre betroffenen Stadtwerke weiter und sind im Gegenzug verpflichtet, ihren Anteil am Grund- bzw. Stammkapital der Gesellschaft zu erhöhen. Darüber hinaus gilt für teilnehmende kommunale Energieversorger eine Boni-Sperre für Geschäftsführer und Vorstände sowie eine Ausschüttungssperre, ohne dabei die Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge zu gefährden.

Nach Auskunft der NRW.BANK sind bislang keine Anträge von nordrhein-westfälischen Kommunen auf Inanspruchnahme des als Schutznetz für den akuten Krisenfall angelegten Sonderprogramms eingegangen. Das Programm ist derzeit auf den 29. Dezember 2023 befristet.